



wüstenrot



#wohnenheisst
mit dem klimabonus einen
extra-zuschuss sichern.
wüstenrot

Förderung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes oder energetischer Sanierung gemäß § 17 Abs. 6 der ABB für die Tarife Wohnsparen D 2020.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG unterstützt Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes oder energetischer Sanierung mit einem „Klimabonus“. Die jeweilige maximale Höhe und die genauen Bedingungen sind im Internet unter www.wuestenrot.de/klimabonus nachzulesen bzw. werden in diesem Dokument kurz beschrieben.

Vertragsabschlüsse ab dem 01.02.2022

In den Tarifvarianten Komfort und Premium des Tarifs Wohnsparen D 2020 kann der Bausparer vor der ersten Auszahlung aus dem Bauspardarlehen einen „Klimabonus“ beantragen, wenn mit dem Bauspardarlehen eine zum Zeitpunkt der Darlehensbereitstellung begünstigte Maßnahme finanziert wird. Dies gilt für Vertragsabschlüsse ab dem 01.02.2022. Bausparverträge, die aus einer Tarifumwandlung hervorgegangen sind, sind ausgeschlossen.

Der Klimabonus besteht in einer Erstattung von Abschlussgebühr und Variantenpreis bis zu einem Betrag von 300 € bzw. 1 % des ausgezahlten Bauspardarlehens; je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Für die spätere Beantragung bzw. Gewährung des „Klimabonus“ nach § 17 Abs. 6 ABB gilt:

- Die Vertragslaufzeit muss bei Annahme der Zuteilung mindestens 5 Jahre betragen.
- Bei Einreichung des Bauspardarlehensantrags kann mit einem Formular und der damit verbundenen schriftlichen Bestätigung des Kunden bzw. Vermittlers der Klimabonus beantragt werden. Die Bausparkasse behält sich das Recht vor, einen konkreten Nachweis in Form von Rechnungen zu den energetischen Maßnahmen vom Kunden einzufordern.
- Das Bauspardarlehen ist mit dem vereinbarten Tilgungsbeitrag zurückzuzahlen. Sondertilgungen und eine vorzeitige Ablösung des Bauspardarlehens führen zum Verlust des Anspruchs auf den Klimabonus.
- Bei regulärer Tilgung des Darlehens wird, nach Zahlung der letzten Tilgungsrate, dem Kunden der Klimabonus auf sein hinterlegtes Kontokorrentkonto (Lastschriftinzugskonto) gutgeschrieben.
- Bausparverträge im Tarif Wohn-Riester RD 2020 und vor- bzw. zwischenfinanzierte Bausparverträge sind vom Klimabonus ausgeschlossen.
- Der Kunde muss bei Beantragung des Klimabonus das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei einem Jugendbausparvertrag gemäß § 1 Abs. 6 ABB ist eine Erstattung der Abschlussgebühr jedoch ausgeschlossen.

- ☑ Hat der Kunde bereits für ein Bauspardarlehen einen Klimabonus beantragt und wurde das Darlehen noch nicht vollständig zurückgeführt, ist die Beantragung eines Klimabonus für ein weiteres Bauspardarlehen ausgeschlossen. Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gemeinsam Inhaber eines solchen Vertrages, wird für den Bausparvertrag nur ein einziger Klimabonus gezahlt.
- ☑ Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften (z. B. Erbgemeinschaft), Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Klimabonus gewährt.
- ☑ Ein Klimabonus wird nicht gezahlt, wenn der Bausparvertrag zusammengelegt (§ 13 ABB) oder übertragen worden ist (§ 14 ABB). Eine Teilung, Ermäßigung oder Erhöhung (§ 13 ABB) steht dem Klimabonus nicht entgegen. Bei einer Teilung kann der Kunde jedoch nur für einen Teilbausparvertrag einen Klimabonus erhalten. Ein Klimabonus für den anderen Teilbausparvertrag ist ebenso ausgeschlossen wie für weitere Teilbausparverträge, die aus der Teilung eines Teilbausparvertrages hervorgehen, für den kein Klimabonus gezahlt wird.
- ☑ Die Wüstenrot Bausparkasse AG gibt das Ende des Förderzeitraums unter www.wuestenrot.de/klimabonus bekannt.

Folgende Maßnahmen werden aktuell unterstützt:

Maßnahmenart	Geförderte Maßnahmen
1. Wärmeisolierung	<ul style="list-style-type: none"> ☑ Generelle Maßnahmen zur Wärmeisolierung ☑ Erneuerung der Fenster/Außentüren
2. Wärmedämmung	<ul style="list-style-type: none"> ☑ Dachdämmungen ☑ Dämmung von Rohren ☑ Dämmung der Außenwände/Fassaden bzw. Innendämmung ☑ Dämmung der Keller-/Geschossdecken/Bodenplatten
3. Anlagen zur Stromerzeugung/ -speicherung	<ul style="list-style-type: none"> ☑ Einbau von Anlagen zur Stromerzeugung/-speicherung ☑ Anlagen zur Stromspeicherung ☑ Photovoltaik-Anlagen auf Ein-/Mehrfamilienhäuser (Indach-Anlagen) ☑ Einbau von Anlagen zur Wärme-/Stromerzeugung
4. Anlagen zur Wärmeerzeugung/ -speicherung	<ul style="list-style-type: none"> ☑ Einbau von Erdwärme-/Luftwärmepumpen ☑ Gasheizungen Brennwert-/Niedrigtemperaturtechnik ☑ Heizungen mit Holzpellets, Scheitholz oder Hackschnitzel ☑ Einbau von Wärmepumpen ☑ Hybridsysteme mit mehreren Energieträgern ☑ Solarthermie bzw. Solaranlage ☑ Anlagen zur Wärmerückgewinnung bzw. Nutzung von Abwärme ☑ Kleinst-Blockheizkraftwerke (motorgetrieben oder mit Brennstoffzelle) ☑ Einbau Brennstoffzellen-Heizungen ☑ Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Heizungen
5. Grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none"> ☑ Energetische Fachplanung und Baubegleitung ☑ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Die Bausparkasse kann die Liste der energetischen Verwendungen jederzeit erweitern bzw. verändern (Stand 01.02.2022).
Die Bausparkasse orientiert sich dabei an den förderfähigen Maßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (www.kfw.de).